

ERNEUERBARE ENERGIE - Plus-Paket (PEE-2012)

1. Erdbeben, Vermurung, Erdbeben

In Abänderung zu Artikel 2 lit. d. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) leistet der Versicherer bis 25 % der Versicherungssumme, maximal EUR 50.000,- auch für Schäden, die durch Erdbeben, Vermurung, Erdbeben oder als deren Folge entstehen.

2. Innere Unruhen

In Abänderung zu Artikel 2 lit. b. der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) leistet der Versicherer bis 25 % der Versicherungssumme, maximal EUR 50.000,- auch für Schäden durch Innere Unruhen.

3. Technologiefortschritt

Nach einem ersatzpflichtigen Sachschaden kann die Wiederherstellung der beschädigten oder zerstörten versicherten Sache durch dem letzten Stand der Technik entsprechende Sachen in gleicher Art, Güte und Leistung erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass dadurch der ursprüngliche Betriebs- bzw. Verwendungszweck nicht geändert wird und die beschädigte oder zerstörte Sache nicht mehr hergestellt, ersetzt oder repariert werden kann.

4. De- und Remontagekosten infolge eines Gebäudeschadens

Mitversichert gelten De- und Remontagekosten der versicherten Anlage, welche infolge eines Gebäudeschadens ohne Schaden an der versicherten Anlage selbst erforderlich werden.

Nachfolgende Gefahren gelten versichert:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion,
- b) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- c) Schäden die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.
- d) Sturm - Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der GeoSphere Austria (GSA) oder deren Rechtsnachfolger maßgeblich.
- e) Hagel - Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnchen.

Die maximale Entschädigungsgrenze hierfür beträgt EUR 5.000,00 auf Erstes Risiko.

Nicht versichert ist der dabei durch die Betriebsunterbrechung anfallende Ertragsausfall der Anlage.

5. Daten und Programme

In Abänderung zu Artikel 2 lit. m der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) gelten die im Zuge eines versicherten Sachschadens gemäß Artikel 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) entstandenen Wiederbeschaffungskosten für die serienmäßig hergestellten Programme und Daten, die in Verbindung mit der versicherten Anlage stehen, bis EUR 5.000,00 als mitversichert.

6. Ertragsausfall bei Betriebsunterbrechung

Wird infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens die versicherte netzgekoppelte Anlage beschädigt oder zerstört, so leistet der Versicherer abweichend zu Artikel 2 lit. l der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen zur Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien (AEE) Entschädigung für den Zeitraum der Betriebsunterbrechung nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzung.

6.1. Zeitraum der Betriebsunterbrechung

Die Betriebsunterbrechung beginnt mit dem Zeitpunkt der Meldung des Schadens bei der Oberösterreichischen Versicherung AG, für die Dauer der Reparatur bis zur wiederhergestellten Betriebsbereitschaft, maximal jedoch 360 Tage.

6.2. Ersatzleistung

Für die Ermittlung der Höhe der Entschädigung ist nachfolgende Staffel zu verwenden. Über diese Tagesentschädigungssätze hinausgehende höhere Erträge werden erstattet, wenn diese vom Versicherungsnehmer durch ausreichende Dokumentation und Beweismittel nachgewiesen werden.

Die angegebenen Beträge verstehen sich je Tag und kWp ausgefallener Anlagenleistung.

6.2.1. netzgekoppelte Photovoltaikanlagen

vom 1.10. bis zum 31.03. EUR 1,00

vom 1.04. bis zum 30.09. EUR 2,50

6.2.2. netzgekoppelte Windkraftanlagen

ganzzählig EUR 1,50

6.3. Selbstbehalt/Karenz

Die Entschädigung für die Betriebsunterbrechung wird um den vereinbarten Selbstbehalt in Höhe der Ersatzleistung für 2 Tage gekürzt. Schäden, die innerhalb des vereinbarten Selbstbehaltes liegen, stellen keinen ersatzpflichtigen Schaden dar.

7. Kumulgrenzen für Schäden durch Erdbeben und innere Unruhen

7.1. Werden durch ein und denselben Versicherungsfall mehrere/eine Vielzahl von versicherten Sachen betroffen, für die bei der Oberösterreichischen Versicherung AG Versicherungsschutz nach Maßgabe von Punkt 1 oder 2 dieser Bedingungen besteht und überschreiten die Versicherungsleistungen aus diesen Verträgen insgesamt EUR 15.000.000,-, so gilt dieser Betrag als gemeinsame Höchstversicherungssumme für alle von diesem Versicherungsfall betroffenen versicherten Sachen. Die entsprechend den einzelnen Versicherungsverträgen zu erbringenden Versicherungsleistungen ermäßigen sich im gleichen Verhältnis.

7.2. In einem solchen Fall gilt folgendes vereinbart.

7.2.1. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung der Entschädigung bis zur endgültigen Feststellung und Ermittlung des dieser Berechnung zugrundezulegenden Gesamtschadens aufzuschieben und zwar längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles.

7.2.2. Der Versicherungsnehmer hat nach Ablauf eines Monats nach Anzeige des Schadens und Vorliegen aller für die Zahlung der Entschädigung notwendigen Voraussetzungen Anspruch auf eine Akontozahlung im Ausmaß von höchstens 75 % jener Versicherungsleistung, die unter Berücksichtigung einer reduzierten Erstrisikosumme gemäß Punkt 1 oder 2 dieser Bedingung und der Kürzung gemäß eines eventuell vereinbarten Selbstbehaltes, zu erwarten ist. Eine solche Akontozahlung ist auf die endgültig zu erbringende Versicherungsleistung anzurechnen.